

Statuten

Förderverein Cooperativa Ruiz de Montoya

Art. 1	Der Verein „Förderverein Cooperativa Ruiz de Montoya“ im Sinne von Art. 60 ff ZGB hat seinen Sitz in Bern.	Name
Art. 2	Der „Förderverein Cooperativa Ruiz de Montoya“ will: - die Cooperativa und die Genossenschafts-Jugend von Ruiz de Montoya ideell und finanziell unterstützen. Das wichtigste Mittel dazu ist die Verbreitung und der Verkauf ihrer Produkte in der Schweiz und dem umliegenden Europa. - seinen Mitgliedern landwirtschaftliche Produkte aus Misiones zugänglich machen - den biologischen Landbau in der Cooperativa fördern - den Kontakt zwischen Interessierten in der Schweiz und in Ruiz de Montoya/ Misiones unterstützen	Zweck
Art. 3	1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Zweck und die Statuten anerkennt. 2 Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme. 3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss. 4 Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. 5 Ein Mitglied kann über den Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.	Mitgliedschaft
Art. 4	Die Organe des Vereins sind: a) Mitgliederversammlung b) Vorstand c) Kontrollstelle	Organe
Art. 5	1 Die Mitgliederversammlung, als oberstes Organ des Vereins, wird durch die Gesamtheit der Einzelmitglieder und VertreterInnen der Kollektivmitglieder gebildet. 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie muss mindestens 30 Tage vor dem Termin schriftlich einberufen werden. Die Traktandenliste und der Jahresbericht müssen ebenfalls spätestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung im Besitz aller Mitglieder sein. 3 Anträge müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand eingereicht sein. 4 Stimmrecht: Einzel- und Kollektivmitglieder haben eine Stimme. 5 Die ordentliche Mitgliederversammlung beschliesst über: - die Tätigkeit des Vorstandes - Abnahme des Jahresberichtes - Genehmigung der Jahresrechnung - Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle - Anträge - Verwendung des Ertrages der Verkaufsrechnung - Festlegen des Mitgliederbeitrages - Ausschluss von Mitgliedern - Zeichnungsberechtigung - Statutenänderungen - Auflösung des Vereins	Mitgliederversammlung Ordentliche Mitgliederversammlung Anträge Stimmrecht Kompetenzen

	6 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt:	Ausserordentliche Mitgliederversammlung
	<ul style="list-style-type: none"> - auf Beschluss des Vorstandes oder der Kontrollstelle - auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder - auf Beschluss der Mitgliederversammlung 	
	6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr gefasst. Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmenden erforderlich:	Abstimmung
	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Statuten - Auflösung des Vereins 	
Art. 6	1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ zugeschrieben sind. Insbesondere obliegen ihm:	Vorstand
	<ul style="list-style-type: none"> - Aufnahme und Streichung von Mitgliedern - Organisation und Überwachung der laufenden Geschäfte - Abschluss von Verträgen - alle zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Massnahmen - Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - Erarbeitung von Vorschlägen für die Verwendung des Ertrages der Verkaufsrechnung 	
	2 Unterschriftsberechtigt ist die Geschäftsführung zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.	
Art. 7	Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.	Kontrollstelle
Art. 8	1 Die Einnahmequellen des Vereins sind:	Mittel
	<ul style="list-style-type: none"> - Mitgliederbeiträge: Einzelmitglieder: Fr. 20.00 Juristische Personen: Fr. 40.00 - Spenden - Erträge aus dem Verkauf von Produkten aus der Provinz Misiones, insbesondere von der Cooperativa Ruiz de Montoya. - Erlös durch weitere Aktivitäten 	
Art. 9	Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.	Haftung
Art. 10	1 Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden beschlossen werden.	Auflösung
	2 Das verbleibende Vereinsvermögen geht in den Besitz der Cooperativa Ruiz de Montoya über.	

Die Statuten wurden am 08. Dezember 1996 von der Gründungsversammlung genehmigt.

Überarbeitung: 05.11.2005

Der Vorstand